gewährleisten. daß die beauftragten Strafgefangenen strebige Unterstützung Einweisung in die durch Aufgaben. Befähigung Kontrolle und erhalten und Autorität den Strafgefangenen gestärkt unter und gefestigt wird. Daraus leitet sich ab, daß die Mitwirkung der Strafgefangenen Erziehungsprozeß nicht verselbstänim digt werden darf. Sie kann nur in die feste Organisation und Erziehungsprozesses Gestaltung des eingeordnet bedarf einer ständig straffen Führung und Kontrolle durch die dafür zuständigen und verantwortlichen vollzugsangehörigen oder anderer der Erziehung an Strafgefangenen mitwirkenden Kräfte.

2. Mitwirkung der Strafgefangenen im Erziehungsprozeß sich insbesondere auf die im Abs. 2 erstreckt Gebiete der Erziehung der Strafgefangenen. Aus den StVG ergibt sich, Bestimmungen des daß weiligen eine Einbeziehung aller Strafgefangenen, besonders bei der Durchsetzung bzw. der Erfüllung der konkreten Anforderungen dieser Bereiche bzw. Teilgebiete des Vollzuges zu erfolgen hat. Sie ermöglichen es aber auch, die Mitwir-Strafgefangener durch konkrete Aufträge zu nutzen, um im Sinne der im Abs. 1 fixierten Zielstellung positive Ergebnisse in der Erziehung der Strafgefangenen zu erreichen

Im Rahmen der gesellschaftlich nützlichen Arbeit eröffnet sich ein breites Feld für die Mitwirkung Strafgefangener der zur Unterstützung hei der Gewährleistung Sicherheit, Disziplin wie auch vor Ordnung und allem bei Organisation und effektivsten Durchführung des Produktionsprozesses zur Erzielung hoher Arbeitsergebnisse. Mitwirkung erweist sich dabei als ein Erfordernis zur wirksamsten Gestaltung der Erziehung durch Arbeit (vgl. dazu Zu beachten gilt. daß Strafgefangene, 21). denen des Arbeitseinsatzes konkrete Aufgaben und Verals antwortung übertragen wurden. nicht Verantwortliche Sinne der Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz gelten (vgl. § 27 der 1. DB zum StVG). Die Mitwirkung Strafgefangener bei der Festigung von Disziplin und Ordnung gerichtet, einen reibungslosen Ablauf nach ist darauf Festlegungen des Tagesablaufes und die Einhaltung Hausordnung durch die Strafgefangenen zu gewährleisten und die Sauberkeit sowie einen ordnungsgemäßen Zustand